

② +

Zusatzantrag

MADELINE REISEN (6)

Dr. Helmut Madl (SPÖ) (TPÖ)

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher (SPÖ), Georg Fuchs (ÖVP) betreffend die Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989:

Eing.: 15. DEZ. 2000
3637/LAT

Der von Herrn amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung Werner Faymann in der Sitzung der Landesregierung am 12. Dezember 2000 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989), LGBI. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 12/2000, geändert wird, soll um einen Punkt ergänzt werden, um sozial schwachen Personengruppen (z.B. karentzierte, allein erziehende (geschiedene) Eltern- teile) auch den Zugang zum geförderten Wohnbau zu ermöglichen. Insbesondere soll zukünftig für den Erwerb (Bezug) einer geförderten Neubauwohnung nach dem WWFSG 1989 durch Personen, deren Einkommen den Richtsatz für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht erreicht, auf einen Bürgen (rechtsverbindliche Erklärung eines Dritten, den Wohnungsaufwand zu übernehmen) verzichtet werden.

Für die Gewährung einer Wohnbeihilfe bzw. eines Eigenmitteldarlehens soll es ausreichen, dass der Förderungsempfänger einmal über einen ununterbrochenen Zeitraum von einem Jahr ein Einkommen erzielt hat, welches über dem Richtsatz für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gelegen ist. In Art. I soll eine Z 19a eingefügt werden.

Die genannten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Antrag:

der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Sitzung der Wiener Landesregierung am 12. Dezember 2000 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2000, geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

In Artikel I:

Nach Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:

19a. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Wohnbeihilfe oder ein Eigenmittellersatzdarlehen darf nur gewährt werden, wenn das Einkommen (das Familieneinkommen) der Förderungswerber die Höhe im Sinne des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht oder nachweisbar im Sinne des § 27 über einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten erreicht hat.“

Handwritten signatures and notes:
Z 19a
Bund keine Funktion
Ar. Kapp
H. K. ...
1/17/06